



STADT ZULPICH

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 31/2 M. 1:500

1. ÄNDERUNG - SINZENICH GARTENSTRASSE -

PLANUNTERLAGE	VERFAHREN	ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE
<p>Die vorliegende Planunterlage ist eine Abzeichnung -Vergrößerung- der Katasterflurkarte die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1982 im Maßstab 1:1000 durch Uraufnahme vereinfachte Teil-Neuvermessung die Planunterlage enthält ausserdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).</p> <p>Die vorliegende Planunterlage wurde z.T. neu kartiert nach einwandfreiem Fortf. Vermessungen (Nr. 55/TA 11) nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) nach einer Neuvermessung gemäss Ergänzungsbestimmung und Vermessungspunktanweisung die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.</p> <p>Die vorliegende Planunterlage wurde z.T. neu kartiert nach einwandfreiem Fortf. Vermessungen (Nr. 55/TA 11) nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) nach einer Neuvermessung gemäss Ergänzungsbestimmung und Vermessungspunktanweisung die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.</p> <p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.</p> <p>ZULPICH DEN 6.7.1987</p> <p>STADTDIREKTOR</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG PLANUNGSAMT</p> <p>STADT ZULPICH</p> <p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUFR VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>STADTDIREKTOR</p> <p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUFR VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>STADTDIREKTOR</p> <p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUFR VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>STADTDIREKTOR</p> <p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUFR VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>STADTDIREKTOR</p> <p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUFR VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>STADTDIREKTOR</p>	<p>DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG HAT GEMÄSS § 2a(2) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) VOM RAT AM 20.5.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED</p> <p>DIESER PLAN IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) VOM RAT AM 20.5.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>ZULPICH DEN 2.7.1986</p> <p>BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED</p> <p>DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 17.7.87 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 15.9.87. AZ.: 35.2.12-4811-32</p> <p>KÖLN 15.9. DEN 1987</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM ANFRAGE</p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurden gem. § 12 BauGB am 16.10.87 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Zulpich, den 16.10.87.</p> <p>Stadtdirektor</p>
<p>INHALT</p> <p>§ 9(1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25a, 25b, 26 UND § 9(2) SOWIE § 39a BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)</p> <p>§ 8(1) NR. 1, 2, 3, 4 UND 5 SOWIE (2) NR. 1 UND 2 GEM. (4) DER BAURUNDUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (Bau NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.7.1984.</p> <p>BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)</p> <p>PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)</p> <p>RESTANDEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.</p>	<p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <p>BAULINIE</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>OFFENE BAUWEISE</p> <p>GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>1. ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>2. NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>ÖFFENTL. VERWALTUNGEN</p> <p>BÜRGERZENTRUM</p> <p>SCHULE</p> <p>VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN</p> <p>TRAFOSTATION</p> <p>PUMPSTATION</p> <p>BRUNNEN</p> <p>KLARANLAGE</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN</p> <p>ST STELLPLÄTZE</p> <p>GA GARAGEN</p> <p>VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG</p> <p>BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT</p> <p>VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG</p> <p>VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE</p> <p>FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG</p> <p>WIRTSCHAFTSWEG</p> <p>ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE</p> <p>VERKEHRSGRÜN</p>	<p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>BOLZPLATZ</p> <p>SPIELPLATZ</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>ÖFFENTLICH</p> <p>PRIVAT</p> <p>FRIEDHOF</p> <p>SPORTPLATZ</p> <p>DAUERKLEINGARTEN</p> <p>ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN</p> <p>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>ANPFLANZEN VON BÄUMEN</p> <p>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN</p> <p>ERHALTUNG VON BÄUMEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>20m BAUVERBOTSZONE GEM. § 9(6) BBauG</p> <p>ZUGANG- UND ZUFAHRTSVERBOT MIT LÜCKENLOSER, DAUERHAFTER EINFRIEDIGUNG GEM. § 9(6) BBauG</p> <p>WASSERSCHUTTZONE</p> <p>HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN</p> <p>ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET</p> <p>LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET</p> <p>FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN</p> <p>UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN</p> <p>EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN</p> <p>SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN</p> <p>AUFSCHTÜTTUNG GEM. § 9(1) 26 BBauG</p> <p>ABGRABUNG GEM. § 9(1) 26 BBauG</p> <p>FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK</p> <p>HOTEL</p> <p>MIT GEH-(G), FAHR-(F) UND LEITUNGSRECHTEML. ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG</p> <p>LICHTE HÖHE MINDESTENS 3,50m</p> <p>VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN</p> <p>SICHTREIECKE</p> <p>WASSERFLÄCHE</p> <p>Ü. STR. V. FL. ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE</p> <p>FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BAUONW'84</p> <p>Z.B. 35/45° DACHNEIGUNG</p> <p>FIRSTRICHTUNG</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNGEN</p> <p>ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG</p> <p>STREICHUNG</p> <p>ERGÄNZUNG</p> <p>DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BPL 31/2 BLEIBEN VON DIESER 1. ÄNDERUNG UNBERÜHRT.</p>